FAQs

Kann ich mich bewerben, wenn ich in Deutschland ansässig bin?

Das „Mensch Maschine“-Programm steht Künstler*innen aus allen Ländern offen, einschließlich Deutschland.

Gibt es Unterstützung bei der Visumbeantragung?

Gegebenenfalls stellen die Partnerinstitutionen von „Mensch Maschine“ eine offizielle Einladung aus und leisten weitere Unterstützung bei der Visumbeantragung. Alle visa bezogenen Kosten müssen aus dem Stipendium bestritten werden.

Können Künstlerduos oder Kollektive sich bewerben?

Die Stipendienplätze können von mehreren Künstler*innen gemeinsam genutzt werden, sofern sie sich mit einem einzigen Projekt bewerben. Gemeinsame Bewerber*innen reichen eine einzige Bewerbung ein und teilen sich die Ressourcen eines einzigen Stipendiums (20.000 EUR Fördermittel, ein Atelier). Alle Teilnehmer*innen sollten 75 % der Residenzzeit vor Ort verbringen und an allen Aktivitäten des künstlerischen Programms teilnehmen.

Sind die Termine der Residenz flexibel?

Der „Mensch Maschine“-Residenzaufenthalt ist als gemeinschaftliche Erfahrung für die vier ausgewählten Stipendiaten konzipiert, die ihren Residenzaufenthalt gleichzeitig innerhalb des festgelegten Zeitrahmens absolvieren. Von allen Bewerbern wird erwartet, dass sie zwischen dem 13. August und dem 12. November 2027 verfügbar sind, um an allen Aktivitäten des künstlerischen Programms teilzunehmen und 75 % der Residenzzeit vor Ort zu verbringen.

Welche sprachlichen Voraussetzungen gelten?

Das Programm wird auf Englisch durchgeführt und setzt professionelle Sprachkenntnisse voraus. Sprachzertifikate oder Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich.

Was bedeutet es, ein „aufstrebender Künstler“ zu sein?

Das „Mensch Maschine“-Programm ist als Gelegenheit für aufstrebende Künstlerinnen und Künstler konzipiert, eine neue Phase ihrer beruflichen Entwicklung einzuleiten. Der Begriff „aufstrebend“ kann dabei unterschiedlich verstanden werden: So können sich Bewerbende beispielsweise in ein neues künstlerisches Teilgebiet oder eine neue künstlerische Praxis einarbeiten oder in einer neuen Szene für zeitgenössische Kunst Fuß fassen. Entscheidend ist, dass ein zu dem Thema passender aussagekräftiger Projektentwurf eingereicht wird und von der Jury begutachtet werden kann. Zudem soll das Stipendienprogramm einen wichtigen Abschnitt in dem Lebenslauf des Stipendiat*innen markieren.

Welche Art von Visum benötige ich, wenn ich nicht in der EU ansässig bin oder kein EU-Bürger bin?

Gemäß § 22 der deutschen Beschäftigungsverordnung (BeschV) gelten bestimmte künstlerische Tätigkeiten – darunter auch unser Residenzprogramm – nicht als „Erwerbstätigkeit“, selbst wenn sie vergütet werden, und es muss kein spezielles Arbeitsvisum beantragt werden, um sie auszuüben. Bewerber aus EU-Ländern, mit EU-Aufenthaltsstatus oder aus visumfreien Ländern benötigen kein Visum. Alle anderen Bewerber benötigen ein reguläres 90-Tage-Schengen-Visum.

Übernimmt das Programm die Kosten für internationale Reisen oder Unterkunft?

Alle Stipendiaten erhalten ein Stipendium in Höhe von 20.000 EUR, das ihre Künstlerhonorare, Produktionskosten, Reisekosten und sonstige Kosten während des Stipendiums abdeckt.

Es können Mietkosten für das Atelier im E-WERK anfallen; diese müssen aus den 20.000 EUR bestritten werden.

Während des Aufenthalts in Warschau wird eine Unterkunft bereitgestellt. Sowohl diese Unterkunft als auch die Reisekosten werden von den Institutionen übernommen und müssen nicht aus den 20.000 EUR bezahlt werden.